



Stellungnahme des IKK e.V.

**zum Entwurf einer Verfahrensordnung für die
Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsauf-
träge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unter-
schwellenvergabeordnung - UVgO)**

Stand 06.10.2016

IKK e.V.
Hegelplatz 1
10117 Berlin
030/202491-0
info@ikkev.de

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Anmerkungen	3
§ 1 UVgO	4
§ 38 UVgO	5
§ 49 UVgO	6

Grundsätzliche Anmerkungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat für die gesetzliche Krankenversicherung in folgenden Bereichen Relevanz:

§ 22 Abs. 1 SVHV verdrängt im Unterschwellenbereich die Ausschreibungspflicht überall dort, wo es um die Erbringung gesetzlicher oder satzungsmäßiger Leistungen geht, soweit nicht der nationale Gesetzgeber etwas anderes geregelt hat. Nach herrschender Meinung sind hiervon auch die Verträge zwischen den Leistungserbringern und den Sozialversicherungsträgern betroffen (vgl. Europäisches Vergaberecht und deutsches Sozialversicherungsrecht Seite 20 ff.). Überall dort, wo der nationale Gesetzgeber Ausschreibungspflichten im Gesetzestext normiert hat, bzw. möglicherweise zukünftig wieder normieren könnte, wäre die UVgO zu beachten. Vor Neuregelung des § 140a SGB V wurden in zunehmendem Umfang eigenständige Ausschreibungspflichten der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände durch Regelungen in den Sozialgesetzbüchern begründet (vgl. Brands in: Brands, Würth, Held, Haushaltsrecht der Sozialversicherung 2005, 250, § 22 Rn. 1a). Von diesen ehemals nationalen Ausschreibungspflichten sind nur noch vereinzelt Pflichten übrig geblieben. Einerseits für die Fälle, in denen betreffend Hilfsmittel die Zweckmäßigkeit zu bejahen ist sowie für die spezielle Fallgestaltung – nachrangige Vertragspartner – der hausarztzentrierten Versorgung (vgl. § 73b Abs. 4 Satz 4 und 5 SGB V).

Ungeachtet voranstehender Ausführungen spielt die UVgO natürlich für den kompletten Bereich der Fiskalgeschäfte der gesetzlichen Krankenversicherung eine maßgebende Rolle.

Zu § 1 UVgO – Gegenstand und Anwendungsbereich

Beabsichtigte Neuregelung

Die neue Unterschwellenvergabeordnung soll zukünftig sämtliche öffentliche Dienstleistungsaufträge und Rahmenvereinbarungen umfassen, welche nicht dem Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterliegen, weil ihr geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet.

Bewertung

Die avisierte Definition des Anwendungsbereiches hat zur Konsequenz, nunmehr freiberufliche Leistungen ebenfalls von der Unterschwellenvergabeordnung umfasst zu wissen. Für den Unterschwellenbereich bedeutet dies eine Ausschreibungspflicht für hausarztzentrierte Versorgungsverträge gemäß §73b Abs. 4 und 5 SGB V auf der Ebene der nachrangigen Vertragspartner. Sollte sich der nationale Gesetzgeber für das Wiederaufleben weiterer Ausschreibungsbefehle im SGB V entscheiden, so würde § 22 SVHV als Verordnung die Ausschreibungsbefehle im nationalen Recht nicht mehr verhindern können. Demnach sollte im Rahmen der Definition des Anwendungsbereiches eine Ausnahme für die entsprechenden (selektivvertraglichen) Regelungen getroffen werden.

Änderungsvorschlag

§ 1 Abs. 1 Satz 1 UVgO sollte ein zweiter Satz hinzugefügt werden, welcher wie folgt lauten könnte:

„Ausgenommen sind soziale und besondere Dienstleistungen, welche in Anhang 15 der Richtlinie 2014/24/EU benannt sind und der Daseinsvorsorge der Versicherten dienen.“

Zu § 38 UVgO Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote

Beabsichtigte Neuregelung

§ 38 Abs. 3 UVgO bestimmt ab dem 01. Januar 2021 die Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten verpflichtend auf dem Wege der elektronischen Kommunikation.

Bewertung

Bei den Leistungserbringern handelt es sich – ähnlich wie bei mittelständigen Unternehmen der Baubranche – um Mittelständler, welche derzeit über keinerlei Wege verfügen, elektronische Angebote abzugeben. Die UVgO sollte die Möglichkeit vorsehen, weiterhin schriftliche Angebote zuzulassen. Bis 2021 werden diese Unternehmen mutmaßlich immer noch nicht über die notwendigen elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten/Signaturen verfügen.

Insofern der zuvor benannte Änderungsvorschlag zu § 1 UVgO umgesetzt würde, verbliebe dennoch ein Anwendungsbereich betreffend die Vergabe von Hilfsmitteln, für welche die Zweckmäßigkeit zu bejahen wäre.

Um der nationalen Schaffung bzw. dem Wiederaufleben von Ausschreibungspflichten vorzubeugen, könnte die Regelung auch Dienstleistungen umfassen, obschon im Falle der Umsetzung des ersten Änderungsvorschlags nur noch ein Anwendungsbereich für Lieferleistungen im Sinne von § 127 Absatz 1 SGB V verbliebe.

Änderungsvorschlag

§ 38 Abs. 3 UVgO sollte ein Satz 3 hinzugefügt werden, welcher folgendermaßen lauten könnte:

„Für alle Lieferleistungen und Dienstleistungen, welche im Anhang 15 der Richtlinie 2014/24/EU benannt sind und der Daseinsvorsorge der Versicherten dienen, können weiterhin schriftliche Teilnahmeanträge und Angebote eingereicht werden.“

Zu § 49 UVgO Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen

Beabsichtigte Neuregelung

§ 49 Abs. 1 UVgO stellt ein Pendant zu § 130 Abs. 1 GWB dar.

Bewertung

Wie letztlich auch § 130 Abs. 1 GWB ist die Schaffung eines vermeintlich größeren Wahlrechtes zwischen den Verfahrensarten keine wirkliche Erleichterung, da letztlich alle in Frage kommenden Verfahren einigermaßen zeitaufwendig sind.

Insoweit die Änderung von § 1 UVgO nicht umgesetzt würde, könnte eine tatsächliche Erleichterung über die Möglichkeit der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb geschaffen werden. Bei Einhaltung grundlegender Werte - Gleichbehandlung, Transparenz und Wettbewerb - wäre das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb betreffend den Bereich der Daseinsvorsorge der Versicherten für den Unterschwellenbereich ein probates Mittel. Darüber hinaus sollte zur Klarstellung auch für den Bereich der Vergabe sozialer Dienst- und - Lieferleistungen ein Verweis auf die analoge Anwendung von § 47 UVgO erfolgen.

Änderungsvorschlag

§ 49 Abs. 1 Satz 1 UVgO sollte ein weiterer Satz 2 hinzugefügt werden, welcher folgendermaßen lauten könnte:

„Für Auftragsänderungen bzw. Auftragserweiterungen gilt § 47 Abs. 1 und Abs. 2 UVgO entsprechend.“